

**Zeichensatzung  
der Überwachungsgemeinschaft  
Gleisbau e.V.**

- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme

Stand: 12.09.2008

Imat-N0012003.doc

**Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V.  
- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme  
Zeichensatzung**

## **Übersicht**

- § 1        Name, Sitz und Vertretung der Gemeinschaft**
- § 2        Zweck des Überwachungszeichens**
- § 3        Errichtung und Gestalt des Überwachungszeichens**
- § 4        Rechte am Überwachungszeichen**
- § 5        Verleihung des Überwachungszeichens**
- § 6        Verlust des Überwachungszeichens**
- § 7        Rechte und Pflichten der Beteiligten**
- § 8        Schutz des Überwachungszeichens**

# **Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V.**

## **- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme**

### **Zeichensatzung**

#### **§ 1 Name, Sitz und Vertretung der Gemeinschaft**

1. Der Verein führt den Namen „Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme“. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wiesbaden.
2. Die Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident . Er vertritt die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

#### **§ 2 Zweck des Überwachungszeichens**

1. Durch Verleihung eines Überwachungszeichens macht die Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme diejenigen Mitglieder kenntlich, die als Fachbetriebe gemäß den Durchführungsbestimmungen der Überwachungsgemeinschaft in der Lage sind, in den Tätigkeitsbereichen gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung qualifizierte Leistungen zu erbringen.
2. Die Überwachungszeichenbenutzer gewährleisten die Einhaltung gleichbleibend hoher Qualität gemäß den Durchführungsbestimmungen.
3. Die Einhaltung der Zeichensatzung und der Durchführungsbestimmungen wird seitens der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme durch Prüfung und Überwachung sichergestellt.

#### **§ 3 Errichtung und Gestalt des Überwachungszeichens**

1. Das von der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme eingerichtete Überwachungszeichen ist nachfolgend in der Grundform abgebildet.
2. Die Überwachungsgemeinschaft führt eine Liste der Mitglieder, denen das Überwachungszeichen verliehen wurde.

<b>Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme Zeichensatzung</b>
--

#### **§ 4 Rechte am Überwachungszeichen**

Das Überwachungszeichen ist Eigentum der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme. Die Rechte aus der Eintragung des Überwachungszeichens beim Deutschen Patentamt sowie Ansprüche aus einer widerrechtlichen Benutzung oder sonstigen Beeinträchtigung des Überwachungszeichens stehen der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme als Inhaberin des Überwachungszeichens zu.

#### **§ 5 Verleihung des Überwachungszeichens**

1. Die Überwachungsgemeinschaft verleiht das Recht zur Führung des Überwachungszeichens gemäß der Zeichensatzung der Überwachungsgemeinschaft und den Durchführungsbestimmungen.
2. Voraussetzungen für die Verleihung des Überwachungszeichens sind:
  - Bestellung eines Überwachungsbeauftragten gem. § 3 der Durchführungsbestimmungen,
  - organisatorische Einbindung und Weisungsbefugnis des Überwachungsbeauftragten,
  - Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend Teil II der Durchführungsbestimmungen,
  - Sicherstellung der betrieblichen Eigenüberwachung.

Die entsprechenden Nachweise sind im Rahmen einer Zertifizierungsüberwachungsprüfung gegenüber dem vom Überwachungsausschuss bestellten Prüfbeauftragten zu erbringen. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen sowie die zugehörigen Vorgabeblätter.

3. In jährlichen Regelüberwachungen wird stichprobenartig geprüft, ob die Voraussetzungen für das Führen des Überwachungszeichens weiterhin erfüllt werden.
4. Das Ausscheiden oder Veränderungen bezüglich des Überwachungsbeauftragten sind unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen. Hierdurch kann vorzeitig ein Nachweis gemäß Abs. 2 erforderlich werden. Die Entscheidung trifft der Überwachungsausschuss der Überwachungsgemeinschaft.

<b>Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V.</b> <b>- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme</b> <b>Zeichensatzung</b>
--

**§ 6 Verlust des Überwachungszeichens**

1. Das Recht der Mitglieder zur Führung des Überwachungszeichens erlischt, wenn das Mitglied aus der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme austritt oder als ordentliches Mitglied ausgeschlossen wird.
2. Das Präsidium der Überwachungsgemeinschaft entzieht das Recht zur Führung des Überwachungszeichens, wenn die Voraussetzung für die Führung des Überwachungszeichens nicht mehr gegeben sind.
3. Die Verfahrensbestimmungen zum Austritt oder dem Ausschluss eines Mitglieds sind in der Satzung geregelt. Das Überwachungszeichen wird auf Beschluss des Präsidiums entzogen. Ein Grund zum Entzug des Überwachungszeichens liegt vor:
  - a) wenn die Voraussetzungen für die Führung des Überwachungszeichens nicht mehr gegeben sind; dies ist dann der Fall, wenn
    - die personellen oder materiellen Voraussetzungen für die Erbringung fachgerechter Leistungen gemäß den Durchführungsbestimmungen nicht mehr im ausreichenden Umfang gegeben sind,
    - die zuverlässige betriebliche Eigenüberwachung gemäß § 5 der Satzung der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme nicht mehr gewährleistet ist,
    - kein Überwachungsbeauftragter gem. den Durchführungsbestimmungen zur Verfügung steht;
  - b) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regeln der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme,
  - c) wenn ein ordentliches Mitglied endgültig aus der Überwachungsgemeinschaft ausgeschlossen worden ist.

Das Präsidium gibt dem Überwachungszeichenbenutzer mit einer Frist von einem Monat Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Entzug des Überwachungszeichens zu äußern bzw. im Rahmen einer erneuten Fremdüberwachung den Nachweis zu

<b>Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V.</b> <b>- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme</b> <b>Zeichensatzung</b>
--

erbringen, dass die den Entzug begründeten Mängel nachhaltig beseitigt sind. Der Beschluss ist dem betroffenen Überwachungszeichenbenutzer mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Bescheid kann analog § 3, Abs. 4 der Satzung vorgegangen werden. Bis zur Entscheidung des Präsidiums bzw. des Schiedsgerichtes darf das Überwachungszeichen nicht mehr geführt werden.

4. Erst nach einer Frist von 2 Jahren nach rechtskräftiger Entziehung eines Überwachungszeichens kann eine Wiederverleihung des Überwachungszeichens beantragt werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Beteiligten**

1. Die Überwachungsgemeinschaft hat die Aufgabe
  - a) das Überwachungszeichen beim Deutschen Patentamt eintragen zu lassen,
  - b) eine Liste der Überwachungszeichenbenutzer zu führen und spätestens alle 2 Jahre mit dem aktuellen Stand zu veröffentlichen,
  - c) die Überwachungszeichenbenutzer zu überwachen, dass sie die Zeichensatzung und die Durchführungsbestimmungen einhalten,
  - d) dagegen vorzugehen, wenn das Überwachungszeichen verändert wird,
  - e) einzuschreiten, wenn das Überwachungszeichen missbräuchlich benutzt wird.
2. Die Überwachungszeichenbenutzer sind verpflichtet,
  - a) die Zeichensatzung und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten,
  - b) Verstöße gegen missbräuchliche Nutzung des Überwachungszeichens und jeden Fall von Überwachungszeichenmissbrauch ohne Verzug unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen der Überwachungsgemeinschaft anzuzeigen,
  - c) dem Überwachungsbeauftragten zur Durchführung seiner Aufgaben Weisungsbefugnis zu erteilen;
  - d) die ordnungsgemäße Erfüllung der sachlichen und personellen Anforderungen durch ständige eigene Prüfungen zu überwachen; die Ergebnisse der eigenen

<p style="text-align: center;"><b>Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V.</b> <b>- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme</b> <b>Zeichensatzung</b></p>
---

Überwachungen aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens 6 Jahre aufzubewahren; die Aufzeichnungen bei der Fremdüberwachung dem Prüfbeauftragten vorzulegen,

- e) dem Prüfbeauftragten während der Betriebsstunden Zutritt und Besichtigung des Betriebes zu gestatten und entsprechende Auskunft zu erteilen,
- f) bei Beendigung des Rechtes zur Benutzung des Überwachungszeichens die im Besitz befindlichen Kennzeichnungsmittel des Überwachungszeichens und die Verleihungsurkunde an die Überwachungsgemeinschaft zurückzugeben.

## **§ 8 Schutz des Überwachungszeichens**

1. Führt ein Mitglied das Überwachungszeichen unberechtigt oder überlässt er dieses einem Dritten zum Gebrauch oder gestattet diesem die Überwachungszeichenbenutzung auf andere Weise, so wird für jeden Fall eine Geldbuße bis zu € 5.000,-- festgesetzt. Etwaige sich daraus außerdem ergebende Rechtsfolgen werden dadurch nicht berührt.
2. Für den Gebrauch des Überwachungszeichens kann das Präsidium der Überwachungsgemeinschaft besondere Vorschriften erlassen.